

Satzung

über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege - Benutzungssatzung Wirtschaftswege - der Gemeinde Gückingen vom 29.04.1987

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Mai 1986 (GVBl. S. 103) hat der Gemeinderat am 16.03.1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten, in der Verwaltung der Gemeinde stehenden nicht öffentlichen Feld- und Waldwege.

§ 2 Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper sowie
3. der Bewuchs und das Zubehör.

§ 3 Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4 Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Die Benutzung als Fußweg ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.
- (2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist mit Erlaubnis der Gemeinde zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

(3) Rechte zur Benutzung der Wege auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch die Gemeinde auch über die Einschränkungen in § 4 hinaus beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist öffentlich bekannt zu geben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

(1) Es ist unzulässig,

1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden können,
3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen und zu beschmutzen oder Randstreifen abzugraben,
4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,
7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.
10. das Wenden auf befestigten Wegen beim Pflügen und Eggen.

(2) Verbote und Einschränkungen die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

§ 7 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Gemeinde unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schaden entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeinde kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die auf Grund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 8 Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Wege entgegen der Zweckbestimmungen des § 4 benutzt,
 2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt und
 4. den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandeltund wer einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juli 1986 (BGBl. I S. 977), in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

**§ 10
Zwangsmittel**

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen auf Grund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

**§ 11
Fortgeltung von Festsetzungen in den Flurbereinigungsplänen**

Festsetzung in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 12

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gückingen, den 29.04.1987

Krölller, Ortsbürgermeister

Anlage zu § 1 über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege - Benutzungssatzung Wirtschaftswege – der Ortsgemeinde Gückingen vom

Wegeverzeichnis:

Gemarkung Gückingen

Flur	Flurstück	Wegebezeichnung:
1	1/1	Im Boden
1	2	Im Boden
1	4	Im Boden
1	11	Im Boden
1	21	Ruheiche
1	27	Ruheiche
1	31	Ruheiche
1	32	Ruheiche
1	39	Ruheiche
2	2/1	Rupperts Heck
2	12	Vor der Wambach
2	13	Vor der Wambach
2	17	Vor der Wambach
2	29	Dielbach
2	30	Dielbach
2	33	Dielbach
2	35	Dielbach
2	40/1	Pfannenstiel
2	40/2	Pfannenstiel
2	40/3	Pfannenstiel
2	41	Pfannenstiel
2	46/1	Pfannenstiel
2	52/1	Rupperts Heck
2	52/2	Rupperts Heck
2	52/3	Rupperts Heck
2	53	Pfannenstiel
3	1/1	Im Wittgen
3	1/3	Im Wittgen
3	4	Die Höhe
3	13/1	Die Muhl
3	17	Auf dem Kirschmorgen
3	18/1	Die Muhl
3	18/2	Die Muhl
3	21	Auf dem Kirschmorgen
3	22/1	Vor dem Wittgen
3	22/3	Vor dem Wittgen

Flur	Flurstück	Wegebezeichnung:
3	29/1	Vor dem Wittgen
3	29/2	Vor dem Wittgen
4	1/1	Am Staffeler Weg
4	2/2	Am Staffeler Weg
4	3/2	Am Staffeler Weg
4	4/4	Am Staffeler Weg
4	5/2	Spießstück
4	6	Ober dem Eckhards Graben
4	10	Ober dem Eckhards Graben
4	14/2	Ober dem Eckhards Graben
4	15/9	Ober dem Eckhards Graben
4	15/13	Ober dem Eckhards Graben
4	18	Am Auller Weg
4	27	Am Irrsteiner Berg
4	28	Am Irrsteiner Berg
4	36	Am Dierrsteiner Berg
4	47/1	Am Dierrsteiner Berg
4	48	Am Dierrsteiner Berg
5	9/2	Die Höhe
5	20/2	Die Höhe
5	21/3	Kiesel
5	22/6	Taubusblick
5	86/2	Redl Berg
5	113/2	Die Höhe
5	114/2	Die Höhe
5	118/5	Sundersgraben
5	119/1 tlw.	Kiesel
5	119/2 tlw.	Kiesel
5	121/1	Am Geiersberg
5	122/1	Am Geiersberg
5	123/3	Am Geiersberg
5	125	Am Geiersberg
6	2/1	Am Wald
6	94/1	Im vorderen Boden
6	94/3	Im vorderen Boden
6	95/1	Im vorderen Boden
6	96/2	Im vorderen Boden
6	99/7	Im vorderen Boden
6	121	Im vorderen Boden
7	3/1	Boden
7	74	Im hintersten Pfuhl

Flur	Flurstück	Wegebezeichnung:
8	1	Auf Roth
8	2	Auf Roth
8	13	Auf Roth
8	18	Ober dem Viehtrieb
8	21	Vor der Pfützwiese
8	24	Vor der Pfützwiese
8	26	Vor der Pfützwiese
8	28	Am Töpfersgraben
8	79/1	Ober dem Viehtrieb
8	123	Am Töpfersgraben
9	1/2	Ober dem Viehtrieb
9	1/4	Ober dem Viehtrieb
9	72/7	Ober dem Viehtrieb
9	73/5	Ober dem Viehtrieb
9	74/2	Ober dem Viehtrieb
9	75/1	Ober dem Viehtrieb
9	76	Am Lindengarten
10	58	Am Königstein

1. Änderung der Satzung

über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege - Benutzungssatzung Wirtschaftswege - der Ortsgemeinde Gückingen vom 05.02.1999

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) hat der Gemeinderat am 02.02.1999 folgende Änderungsatzung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 3 der Satzung vom 29.04.1987 wird die Anlage zu § 1 der Satzung über

gelten für die in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten, in der Verwaltung der Gemeinde stehenden nicht öffentlichen Feld- und Waldwege.

Wegeverzeichnis:

<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>Wegebezeichnung:</u>
1	1/1	Im Boden
1	2	Im Boden
1	4	Im Boden
1	11	Im Boden
1	21	Ruheiche
1	27	Ruheiche
1	31	Ruheiche
1	32/2	Ruheiche
1	39	Ruheiche
2	2/1	Rupperts Heck
2	12	Vor der Wambach
2	13	Vor der Wambach
2	17	Vor der Wambach
2	29	Dielbach
2	30	Dielbach
2	33	Dielbach
2	35	Dielbach
2	40/1, 40/2, 40/3	Pfannenstiel
2	41	Pfannenstiel
2	46/1	Pfannenstiel
2	52/1, 52/2, 52/3	Rupperts Heck
2	53	Pfannenstiel

<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>Wegebezeichnung:</u>
3	1/1, 1/2, 1/3	Im Wittgen
3	4	Die Höhe
3	13/1	Die Muhl
3	17	Auf dem Kirschmorgen
3	18/1, 18/2	Die Muhl
3	21	Auf dem Kirschmorgen
3	22/1, 22/3	Vor dem Wittgen
3	29/1, 29/2	Vor dem Wittgen
4	1/1, 1/4	Am Staffeler Weg
4	2/2, 3/2, 4/4	Am Staffeler Weg
4	5/2	Spießstück
4	6	Ober dem Eckhards Graben
4	10	Ober dem Eckhards Graben
4	14/2	Ober dem Eckhards Graben
4	15/9	Ober dem Eckhards Graben
4	15/13	Ober dem Eckhards Graben
4	16/5	Am Auller Weg
4	20/1	Am Auller Weg
4	27	Am Dürrsteiner Berg
4	28	Am Dürrsteiner Berg
4	36, 47/1	Am Dürrsteiner Berg
4	48	Am Dürrsteiner Berg
5	9/2, 113/1, 113/2	Die Höhe
5	20/2	Die Höhe
5	86/2	Redl Berg
5	114/2	Die Höhe
5	118/7	Sudersgraben
5	122/1	Am Geiersberg
6	94/6	Im vorderen Boden
7	3/1	Wadweg
7	73	Im hintersten Pfuhl
7	74	Im hintersten Pfuhl

<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>Wegebezeichnung:</u>
8	1	Auf Roth
8	2	Auf Roth
8	13	Auf Roth
8	18/1	Ober dem Viehtrieb
8	24	Vor der Pfützwiese
8	26	Vor der Pfützwiese
8	28	Am Töpfersgraben
8	123/1	Am Töpfersgraben
8	125/2	Auf dem Königstein
9	72/8	Ober dem Viehtrieb
9	73/6	Ober dem Viehtrieb
9	75/1	Ober dem Viehtrieb
10	58/1	Am Königstein

Gückingen, den 02.02.1999

(Kröller)
Ortsbürgermeister